

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER

ME MAYERHOFER ELEKTRONIK GMBH

(nachfolgend „ME Mayerhofer“)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Den Angeboten und Verträgen von ME Mayerhofer über die Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Lieferung und Montage von Produkten von ME Mayerhofer, dem Aufladen oder Aufspielen von Software und Firmware des Kunden sowie der Erbringung von Reinigungs- oder Lackierungsleistungen von elektronischen Bauteilen oder Baugruppen des Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) zugrunde.
- 1.2 Allgemeine oder sonstige Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden gelten nur, wenn und soweit ihre Gültigkeit von ME Mayerhofer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wird.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn sich ME Mayerhofer in den Folgegeschäften nicht jeweils ausdrücklich auf diese beruft.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS, AUFTRAGSUNTERLAGEN

- 2.1 Der Vertrag mit dem jeweiligen Kunden kommt erst mit Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ME Mayerhofer oder mit einer vom Kunden veranlassten Lieferung des jeweiligen Produkts oder Erbringung der Leistung durch ME Mayerhofer zustande. Etwaige vorausgehende Erklärungen des Kunden, insbesondere Bestellerklärungen oder Bestätigungsschreiben, gelten lediglich als Angebot zum Vertragsschluss.
- 2.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind alle Angebote sowie die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Leistungsangaben, Preislisten und sonstige Unterlagen von ME Mayerhofer zunächst unverbindlich. ME Mayerhofer behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler in Angeboten zu berichtigen; eine solche Berichtigung erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Fehlers. Für die Definition der Beschaffenheit eines Produktes von ME Mayerhofer oder einer durch ME Mayerhofer zu erbringenden Leistung sind ausschließlich die Beschreibungen in der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ME Mayerhofer und die hierin ggf. ausdrücklich einbezogenen Unterlagen maßgebend.
- 2.3 Sofern ME Mayerhofer Entwicklungsleistungen erbringt, ist der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung sowie des Lasten- und Pflichtenhefts (nachfolgend „Dokumentation“) maßgeblich. Für die Beschaffenheit der von ME Mayerhofer erbrachten Entwicklungsleistungen ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgebend.
- 2.4 Eine über die Bestimmungen der Ziffern 2.2 und 2.3 hinausgehende Beschaffenheit für Produkte oder Leistungen schuldet ME Mayerhofer nicht. Garantien werden durch Produkt- oder Leistungsbeschreibungen ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantieübernahme bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 2.5 ME Mayerhofer behält sich das Recht zu Änderungen der Produkte oder Durchführung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts vor. Soweit nicht schriftlich etwas anderes

vereinbart wurde, behält sich ME Mayerhofer an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder ganz oder teilweise vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen von ME Mayerhofer unverzüglich zurückzugeben.

3. VERTRAGSGEGENSTAND, PFLICHTEN DER PARTEIEN

3.1 Der jeweilige spezifische Vertragsgegenstand ergibt sich aus der dem Auftrag zugrundeliegenden Bestellung des Kunden sowie der korrespondierenden Auftragsbestätigung von ME Mayerhofer. Die Leistungen von ME Mayerhofer können dabei insbesondere folgende Leistungen umfassen:

- a) Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Produkten, die von ME Mayerhofer jeweils individuell für Kunden nach dessen Vorgaben und Spezifikationen gefertigt werden (nachfolgend „**Individuelle MEMA Produkte**“);
- b) Montage und Inbetriebnahme von Individuellen MEMA Produkten;
- c) Aufspielen und Aufladen von Software und Firmware des Kunden auf Produkte oder Hardware des Kunden im Auftrag des Kunden; und
- d) Reinigung und Lackierung von elektronischen Bauteilen oder Baugruppen des Kunden im Auftrag des Kunden.

3.2 Im Fall der Herstellung und Lieferung von Individuellen MEMA Produkten übermittelt der Kunde spätestens im Zeitpunkt der Bestellung die Produkthanforderungen an ME Mayerhofer in einem den Industrieanforderungen entsprechenden Format. Nachträgliche Änderungen und Anpassungen von Produkthanforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ME Mayerhofer. ME Mayerhofer wird den Kunden über mögliche Änderungen der Preise oder Vergütung sowie der Herstellungs-, Lieferungs- und Montagetermine informieren und die Zustimmung des Kunden hierzu einholen. Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Änderungen und Anpassungen von Produkthanforderungen des Kunden sowie im Zusammenhang mit der Prüfung der Umsetzbarkeit solcher Änderungen oder Anpassungen entstehen, werden dem Kunden von ME Mayerhofer entsprechend in Rechnung gestellt. Stimmt der Kunde den Änderungen zu der Vergütung oder der Termine nicht zu, ist ME Mayerhofer nicht verpflichtet, die Änderungen oder Anpassungen der Produktspezifikation durchzuführen. Dasselbe gilt für sonstige nachträgliche Änderungen des Vertragsgegenstands.

3.3 Erbringt ME Mayerhofer für den Kunden Montage- und Inbetriebnahmeleistungen oder sonstige Dienstleistungen, ist der Kunde zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden können – je nach Anwendungsfall – ggf. insbesondere folgende Pflichten gehören: Freier Zugang der Mitarbeiter zu allen notwendigen Betriebsbereichen des Kunden, Vornahme der für die Montage erforderlichen, eigenen Mitwirkungshandlungen, Bereitstellung von erforderlichen Fördergeräten und Transporthilfsmitteln, Zurverfügungstellen von erforderlichen Anschlüssen für die ME Mayerhofer Produkte, Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen und besonderer Arbeitskleidung, Bereitstellen der zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Software, Hardware, Produkte und/oder Hardware des Kunden. Über sonstige spezifische oder weitere Mitwirkungshandlungen einigen sich die Parteien ggf. im Rahmen der Auftragserteilung.

Erfüllt der Kunde die für die Montage und Inbetriebnahme von Produkten oder der Erbringung sonstiger Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht, ist ME Mayerhofer nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist zur Erfüllung dieser Pflichten berechtigt, zu kündigen. Daneben ist ME Mayerhofer berechtigt, dem Kunden aus der mangelnden Pflichterfüllung ggf. entstandene, zusätzliche Aufwendungen (z.B. erneute Anreise zum Kunden, zusätzliche Arbeitszeit etc.) sowie Kosten, die ME Mayerhofer durch die vorzeitige Kündigung entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Alle vom ME Mayerhofer genannten Fristen und Termine, insbesondere Liefer- und Montagetermine, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart und von ME Mayerhofer schriftlich bestätigt wurden. Vor der Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Rechte wegen Ablaufs verbindlicher Fristen ist der Kunde – vorbehaltlich entsprechender Beschränkungen durch diese AGB – verpflichtet, ME Mayerhofer zunächst eine angemessene Abhilfefrist zu setzen.
- 4.2 Vertraglich vereinbarte Liefer- und Montagefristen sowie Erbringungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und aller sonst von ME Mayerhofer nicht zu vertretenden Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), welche auf die vertragswesentlichen Pflichten von ME Mayerhofer erheblichen Einfluss haben.
- 4.3 ME Mayerhofer ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist. Sofern die Leistung von ME Mayerhofer an den Kunden von der Belieferung von ME Mayerhofer durch Dritte abhängt, ist ME Mayerhofer bei nicht zu vertretender, dauerhafter Nichtlieferung durch diesen Dritten berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.
- 4.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung sämtlicher Produkte von ME Mayerhofer Ex Works (Incoterms 2010). Im Falle der Einfuhr in nicht EU-Länder übernimmt der Kunde auch die Organisation der Einfuhr. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bestellten Produkte von ME Mayerhofer keinen Einfuhrbeschränkungen in seinem Land unterliegen.
- 4.5 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Produkte durch ME Mayerhofer auf den Kunden über und zwar auch, wenn der Kunde zusätzlich Montage- und Inbetriebnahmeleistungen oder sonstige Dienstleistungen von ME Mayerhofer in Anspruch nimmt. Die Gefahr geht auch dann spätestens mit der Absendung der Produkte auf den Kunden über, wenn ME Mayerhofer im Einzelfall die Versendung übernimmt oder einen Dritten hiermit beauftragt.
- 4.6 Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft der jeweiligen Produkte von ME Mayerhofer auf den Kunden über.
- 4.7 Eine Versicherung der Lieferungen (z.B. gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden etc.) erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden sowie auf dessen Kosten.

5. LEISTUNGSUMFANG BEI REINIGUNGS- UND LACKIERUNGSLEISTUNGEN

- 5.1 Der Kunde stellt ME Mayerhofer die elektronischen Bauteile oder Baugruppen, an denen die Reinigungs- oder Lackierungsleistungen zu erbringen sind, an der vereinbarten Betriebsstätte, im Zweifelsfall am Sitz von ME Mayerhofer in Sauerlach, rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde ist, soweit erforderlich, auch über die Bereitstellung der Bauteile oder Baugruppen hinaus im üblichen Rahmen zur Mitwirkung verpflichtet. Über spezifische Mitwirkungshandlungen einigen sich die Parteien ggf. im Rahmen der Auftragserteilung; Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.
- 5.2 ME Mayerhofer schuldet im Rahmen der Erbringung von Reinigungs- oder Lackierungsleistungen ausschließlich den Erfolg der Reinigung oder Lackierung des jeweiligen Bauteils oder der jeweiligen Baugruppe. ME Mayerhofer schuldet insbesondere keinerlei Herstellung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktions- oder Zwecktauglichkeit oder sonstiger Bestimmungen der Bauteile oder Bauteilgruppen des Kunden.

6. VERGÜTUNG, PREISE

- 6.1 Die Vergütung für sämtliche Produkte oder Leistungen von ME Mayerhofer versteht sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, grundsätzlich als Nettopreis ab Werk von ME Mayerhofer in Euro zzgl. Umsatzsteuer. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist die Vergütung ohne Abzüge zu entrichten. Etwaige im Zusammenhang mit der Vergütung stehende Sonderzahlungen (z.B. Wechselkursgebühren, sonstige Gebühren oder Steuern, etc.) sowie etwaige Kosten für Verpackung und Fracht sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2 Sämtliche Preise basieren auf Euro. Wird in Angeboten durch das Aufführen eines tagesaktuellen Wechselkurses auf eine US-Dollarabhängigkeit hingewiesen, wurde der angebotene Euro-Preis zum tagesaktuellen US-Dollar/Euro-Wechselkurs ermittelt. Verändert sich das Verhältnis des US-Dollars gegenüber dem EUR um mehr als 2 % zwischen Angebotsabgabe und Rechnungsstellung, so ist ME Mayerhofer berechtigt, die Rechnungssumme in EUR so anzupassen, dass sie dem tagesaktuellen Dollar/Euro-Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung entspricht.
- 6.3 Die Vergütung für Individuelle MEMA Produkte beruht insbesondere auch darauf, dass die vom Kunden gemachten Angaben im Hinblick auf das Design und die sonstigen Produkthanforderungen zutreffend sind und die in Ziffer 3.2 enthaltenen Bestimmungen eingehalten wurde. Für den Fall, dass ME Mayerhofer durch Fehler des Kunden oder unzureichende oder falsche Angaben des Kunden im Hinblick auf das Design, die Konstruktion oder die sonstigen Produkthanforderungen bei der Herstellung der Produkte zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen. ME Mayerhofer stellt dem Kunden diese Kosten gesondert in Rechnung.
- 6.4 Die Vergütung für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen oder sonstigen Dienstleistungen von ME Mayerhofer basiert auf der Annahme, dass die vom Kunden gemachten Angaben, insbesondere z.B. im Hinblick auf die Beschaffenheit des Orts der Montage oder der Beschaffenheit der Produkte oder Hardware des Kunden, zutreffend sind und die gemäß Ziffer 3.3 vorzunehmenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Sollten ME Mayerhofer durch nicht zutreffende Angaben oder mangelnde Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen. ME Mayerhofer stellt dem Kunden diese Kosten gesondert in Rechnung. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erbringung von Lackierungs- Reinigungsleistungen.
- 6.5 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 649 BGB Gebrauch, kann ME Mayerhofer die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vollständig abrechnen. Darüber hinaus stehen ME Mayerhofer die sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche zu.

7. FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Sämtliche Rechnungen von ME Mayerhofer sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Kunden zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.
- 7.2 Zahlungen sind in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von ME Mayerhofer angegebene Bankkonto zu leisten. In Ausnahmefällen kann der Kunde auch per Scheck bezahlen. Schecks werden von ME Mayerhofer jedoch sodann lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 7.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche sowie zur Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden berechtigt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die gelieferten ME Mayerhofer Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Zahlungen auf Forderungen von ME Mayerhofer aus dem zugrundeliegenden Vertrag (Lieferung und etwaige Montage von ME Mayerhofer Produkten) sowie etwaigen diesem Vertrag vorangegangenen oder zukünftigen

Geschäftsbeziehungen über ME Mayerhofer Produkte Eigentum von ME Mayerhofer (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware entsprechend zu kennzeichnen.

- 8.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der ME Mayerhofer Produkte, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ME Mayerhofer ab.
- 8.3 Der Kunde darf die an ME Mayerhofer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung und im eigenen Namen für ME Mayerhofer einziehen, solange ME Mayerhofer diese Einzugsermächtigung nicht widerruft. Das Recht von ME Mayerhofer, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird ME Mayerhofer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsberechtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann ME Mayerhofer vom Kunden verlangen, dass dieser ME Mayerhofer die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und ME Mayerhofer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die ME Mayerhofer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 8.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird immer für ME Mayerhofer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die ME Mayerhofer nicht gehören, so erwirbt ME Mayerhofer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ME Mayerhofer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt ME Mayerhofer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und ME Mayerhofer sich bereits jetzt einig, dass der Kunde ME Mayerhofer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für ME Mayerhofer verwahren.
- 8.5 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug ist, ist ME Mayerhofer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Schadenersatz vom Kunden zu verlangen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Weitere Ansprüche von ME Mayerhofer bleiben hiervon unberührt.
- 8.6 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.7 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte hat der Kunde ME Mayerhofer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ME Mayerhofer ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die ME Mayerhofer in diesem Zusammenhang entstehenden, gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

- 8.8 Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von ME Mayerhofer gegen den Kunden aus dem zugrundeliegenden Vertrag und etwaigen sonstigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen der ME Mayerhofer und dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt, ist ME Mayerhofer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach freier Wahl von ME Mayerhofer entsprechende Sicherheiten freizugeben.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt von ME Mayerhofer und die Leistung von ME Mayerhofer mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nebst korrespondierender Produktbeschreibung im Hinblick auf die spezifischen ME Mayerhofer Produkte und Leistungen.
- 9.2 Andere oder weitergehende Eigenschaften oder Merkmale gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von ME Mayerhofer bestätigt werden. Einzelvertragliche Beschaffenheitsvereinbarungen stellen, ebenso wie Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, keine Übernahme einer Garantie dar.
- 9.3 Offensichtliche Mängel hat der Kunde ME Mayerhofer unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, in Textform anzuzeigen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt werden können, sind ME Mayerhofer unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform mitzuteilen.
- 9.4 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von ME Mayerhofer kostenfreie Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung). ME Mayerhofer ist berechtigt, etwaige Nacherfüllungsleistungen durch Auftragnehmer vor Ort durchführen zu lassen.
- 9.5 ME Mayerhofer ist berechtigt, die Nacherfüllung gänzlich zu verweigern, sofern sie nur verbunden mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder aus anderen Gründen unmöglich ist. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben dabei unberührt.
- 9.6 Die Gewährleistung entfällt für Mängel und Schäden, die auf nach Gefahrübergang oder Abnahme eingetretenen und von ME Mayerhofer nicht zu verantwortenden Umständen beruhen. Gleiches gilt für den Fall des Annahmeverzugs.
- 9.7 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von ME Mayerhofer verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anlieferung des Produkts beim Kunden oder Erbringung der Leistung durch ME Mayerhofer, soweit ein Abnahmetest des Produkts oder eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt des Abnahmetests bzw. der Abnahme.

10. HAFTUNG

- 10.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet ME Mayerhofer unbeschränkt.
- 10.2 Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit haftet ME Mayerhofer nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung von ME Mayerhofer jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Beschränkungen gelten nicht für den Fall, dass ME Mayerhofer einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.3 Bei Herstellung von Individuellen MEMA Produkten nach Kundenzeichnungen, Vorgaben, Mustern und sonstigen Anweisungen und Anforderungen des Kunden übernimmt ME Mayerhofer für die Funktionstauglichkeit des Produktes, soweit deren Fehlen nicht von ME Mayerhofer zu vertreten ist, keine Gewährleistung und Haftung.
- 10.4 Beim Aufspielen und Aufladen von Software oder Firmware auf Produkte oder Hardware des Kunden übernimmt ME Mayerhofer keine Gewährleistung oder Haftung für jedwede Fehler oder mangelnde Funktionstauglichkeit des Produkts oder der Hardware des Kunden, die auf Fehlern oder Mängeln (i) der Software oder Firmware des Kunden oder (ii) der Produkte oder Hardware des Kunden beruhen.
- 10.5 Bei der Erbringung von Reinigungs- und Lackierungsleistungen übernimmt ME Mayerhofer keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Funktions- oder Zwecktauglichkeit sowie sonstige Beschaffenheit der Bauteile oder –gruppen des Kunden. Für Schäden an den Bauteilen oder –gruppen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Reinigungs- und Lackierungsleistungen entstanden sind, haftet ME Mayerhofer ebenfalls nur im Rahmen der Regelungen und Beschränkungen unter Ziffern 10.1 und 10.2. Dasselbe gilt für Schäden an etwaiger Beistellware des Kunden, die durch einen Umstand eingetreten sind, den ME Mayerhofer zu vertreten hat. Darüber hinaus haftet ME Mayerhofer für Schäden an Bauteilen oder –gruppen des Kunden oder Beistellware des Kunden nicht.
- 10.6 Für den Fall, dass ME Mayerhofer im Auftrag des Kunden Medizinprodukte oder Teile eines Medizinprodukts herstellt, ist ME Mayerhofer weder Hersteller noch Inverkehrbringer dieses Produkts im Sinne der einschlägigen regulatorischen Bestimmungen. Die Anfertigung erfolgt ausschließlich im Auftrag auf alleinige Verantwortung des Kunden. ME Mayerhofer wird diese Produkte unter keinen Umständen selbst oder durch Dritte in den Verkehr bringen. Demgemäß bestehen für ME Mayerhofer über die Anfertigung des herzustellenden und zu liefernden Produkts hinaus keine zusätzlichen Verpflichtungen, insbesondere nicht nach dem Medizinproduktegesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften, sofern es sich nicht um zwingende Haftungsvorschriften handelt. Jede andere Regelung bedarf der gesonderten und vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

11. SCHUTZRECHTE UND SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

- 11.1 Sämtliches Fertigungs-Know-How im Zusammenhang mit der Anfertigung und Herstellung von Individuellen MEMA Produkten sowie sonstiges Know-How im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch ME Mayerhofer stellt geheimes Know-How von ME Mayerhofer dar und verbleibt ausschließlich bei ME Mayerhofer.
- 11.2 Der Kunde gewährleistet, dass die nach seinen Vorgaben und Spezifikationen herzustellenden Individuellen MEMA Produkten keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten durch die hergestellten Individuellen MEMA Produkte gleichwohl Schutzrechte Dritter verletzt sein, stellt der Kunde ME Mayerhofer von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei.

12. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit ME Mayerhofer bekannt gewordenen oder übermittelten vertraulichen Informationen (z.B. insbesondere über die Leistungsfähigkeit, Beschaffenheit oder Konstruktion der ME Mayerhofer Produkte) streng geheim gehalten werden. Im Gegenzug stellt ME Mayerhofer sicher, dass sämtliche vom Kunden als vertraulichen eingestuft Informationen ebenfalls streng vertraulich behandelt werden und an Dritte nur weitergeben werden, sofern und soweit dies für die Herstellung und Lieferung der bestellten ME Mayerhofer Produkte erforderlich ist.

13. DATENSCHUTZKLAUSEL

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag werden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie der Kundenbetreuung genutzt. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei ME Mayerhofer gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist, werden

die Daten auch anderen Unternehmen, die von ME Mayerhofer in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrags oder Teilen hiervon betraut sind, übermittelt.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem von den Parteien geschlossenen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Unbeschadet dessen, bleibt ME Mayerhofer zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.
- 14.3 Die Bestimmungen dieser AGB bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für eventuell bestehende Vertragslücken.
- 14.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformklausel.
